



FREIHEITLICHER  
FAMILIENVERBAND  
Bundesbüro  
Hackhofergasse 1  
1190 Wien  
Tel.: +43-1-405 78 32 DW 0  
E-Mail: [office@ffv.at](mailto:office@ffv.at)  
Internet: [www.ffv.at](http://www.ffv.at)

An  
Frau Bundesminister  
Dr. Sophie Karmasin  
Bundesministerium für Familie und Jugend  
Franz-Josefs-Kai 51  
1010 Wien  
E-Mail: [POST@bmwfj.gv.at](mailto:POST@bmwfj.gv.at)

und

An  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien  
E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 10. März 2014

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren – Stellungnahme**  
**GZ: BMWFJ-510101/0001-il/1/2014**

Sehr geehrte Frau Bundesminister!

Sehr geehrte Frau Präsident!

Unter Bezugnahme auf das Begutachtungsverfahren zum Ministerialentwurf 6/ME (XXV. GP) – „Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Kinderbetreuungsgeldgesetz; Änderung“ gibt der Freiheitliche Familienverband Österreich folgende Stellungnahme ab:

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerfried Nachtmann e.h.  
gf. Obmann des Freiheitlichen Familienverbandes Österreich

## **Stellungnahme des Freiheitlichen Familienverbandes zum Ministerialentwurf 6/ME (XXV. GP) – „Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden“**

Bei der vorgeschlagenen „Erhöhung“ der Familienbeihilfe handelt es sich leider nicht einmal um eine Anpassung in Höhe der laufenden Inflation der kommenden 5 Jahre. Seit Jahren befindet sich die Familienbeihilfe unterhalb der Grenzen, die vom Verfassungsgerichtshof als noch ausreichend festgesetzt wurden.

Der Verfassungsgerichtshof hat zur Höhe der Familienleistungen unter anderem ausgesprochen, dass

- *Unterhaltsleistungen an Kinder nicht bloß Sache privater Lebensgestaltung oder persönlichen Risikos sind. (VfSlg. Nr. 12940)*
- *die Notwendigkeit, aus dem erzielten Einkommen nicht nur den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten, sondern auch den Kindern Unterhalt zu leisten, die steuerliche Leistungsfähigkeit verringert. (VfSlg. Nr. 12940)*
- *ein Abzug der Unterhaltsleistungen vom zugeflossenen Einkommen entgegen der Auffassung der Bundesregierung noch nicht bedeuten würde, daß der Staat den Eltern die Unterhaltslast (auch nur teilweise) abnimmt. (VfSlg. Nr. 12940)*
- *es nicht einsichtig ist, dass ein Unterhaltspflichtiger nicht nur jenen Betrag, der zur Erfüllung seiner Alimentationspflicht notwendig ist, sondern gleich das Doppelte (Anm. durch die Besteuerung) hinzuverdienen muss, um nicht bei seinen eigenen Bedürfnissen zu Einschränkungen gezwungen zu werden. (VfSlg. Nr. 12940)*
- *die Unterhaltspflicht sie (die Eltern) zwangsläufig trifft und ihre Erfüllung auch den Interessen der Allgemeinheit dient. (VfSlg. Nr. 12940)*
- *die zur Erzielung der Gleichbehandlung erforderliche Entlastung bei Eltern mit höherem Einkommen höher ist als bei solchen mit geringerem Einkommen, (und dies) nur die Folge des Umstandes ist, dass die bei voller Besteuerung des für Unterhaltszwecke benötigten Einkommens eintretende steuerliche Belastung solcher Eltern infolge der Progression vergleichsweise höher ist als die der anderen. (VfSlg. Nr. 12940)*
- *er (der Gesetzgeber) den gebotenen Lastenausgleich durch eine der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit entsprechende unterschiedliche Verteilung der Steuerlast - also durch eine Umschichtung zulasten der nicht Unterhaltspflichtigen - zugleich aufkommensneutral gestalten kann. (VfSlg. Nr. 12940)*

- *diese Transferleistungen (gemeint Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag) in unteren Einkommensbereichen (vorwiegend) den Charakter einer Sozialleistung haben. (VfSlg. Nr. 16026)*
- *in den Fällen, in denen infolge der Nichtabzugsfähigkeit der Unterhaltsleistungen eine entsprechende Einkommensteuermehrbelastung auftritt, durch die Auszahlung der Transferleistungen im Ergebnis **lediglich eine Steuer erstattet wird, die von Verfassungs wegen nicht hätte erhoben werden dürfen.** (VfSlg. Nr. 16026)*

In den Materialien zum „Familienpaket 2000“ (1099 BlgNR 20. GP; BGBl I 79/1998) hat die Bundesregierung Berechnungen angestellt, mit deren Hilfe sie nachweisen wollte, dass eine damals bestehende verfassungswidrige Lücke bei der Höhe der Familien-Transferleistungen durch das vorgesehene „Familienpaket 2000“ geschlossen wird.

In seiner Entscheidung vom 30.11.2000 zur Geschäftszahl B1340/00 (VfSlg: 16026) folgte der Verfassungsgerichtshof den Berechnungen der belangten Behörde, die wiederum auf den Materialien zum Familienpaket (1099 BlgNR 20. GP) beruhten.

*„Wie nämlich die belangte Behörde - wieder unter Rückgriff auf die Materialien zum Familienpaket (1099 BlgNR 20. GP) - nachvollziehbar darlegt, kommt es auch bei dieser Berechnungsmethode durch die Gewährung des Kinderabsetzbetrages zu einer ausreichenden steuerlichen Berücksichtigung des Existenzminimums der Kinder“*

Die Berechnung des BMF lautete konkret:

*„In Anlehnung an die oben angeführten Umstände ergibt sich daher folgende modellhafte Berechnung: Es wird der hälfteanteilige Unterhaltsbetrag von einem Betrag abgeleitet, der in der Größenordnung des höchsten aller Regelbedarfsätze liegt (S 5.550,-- monatlich) (=403,33 EUR). Es wird weiters der Hälfteanteil vom einkommensbedingt höchsten Unterhalt berechnet, der nach der - vom Verfassungsgerichtshof als maßgeblich erklärten - Rechtsprechung des OGH zu bezahlen ist, das ist das 2,5-fache des Regelbedarfsatzes. Dieser Berechnungsmodus spiegelt bereits die extremste Unterhaltsbelastung wider. Wendet man auf den Hälfteanteil des 2,5-fachen des höchsten aller Regelbedarfsätze einen Steuersatz von 40% an, so ergibt sich dabei ein Betrag von S 2.775,-- monatlich (=201,67 EUR). Vergleicht man diesen Betrag mit den derzeitigen Transferleistungen für derartige Kinder, nämlich einer Familienbeihilfe von S 1.975,-- (=143,53 EUR) monatlich und einem Kinderabsetzbetrag von S 475,-- monatlich (=34,52 EUR), so zeigt sich eine 'Lücke' von etwa S 325,-- (=23,62 EUR), **welche jedoch spätestens im Jahr 2000 durch die weitere Anhebung von Transferleistungen geschlossen wird.**“*

Das Finanzministerium hatte damals selbst eine „Lücke“ (23,62 Euro pro Monat) errechnet, die es auch aus seiner eigenen Sicht zu beseitigen galt. Anders ist der

Hinweis auf die voraussichtliche Schließung dieser (auch vom BMF als verfassungswidrig erkannten) Lücke nicht zu erklären. Die Hoffnung, dass sich die errechnete „Lücke“ durch das „Familienpaket“ schließen würde, konnte schon im Jahr 2000 nicht erfüllt werden (die „Lücke“ betrug 2000 auch durch die bis dahin eingetretene Inflation immer noch 10,28 EUR). Seither hat sich die „Lücke“ weiter vergrößert, wurde jedoch durch die Erhöhung der Familienbeihilfe im Jahr 2003, sowie die Anhebung des Kinderabsetzbetrags und die 13. Auszahlung der Familienbeihilfe (2009 und 2010) leicht gedämpft. **Im Jahr 2013 lag die „Lücke“ bei über 50,- Euro pro Monat (rund 600,- Euro pro Jahr).**

Unter der Annahme eher moderater Inflationsraten in den kommenden 5 Jahren (zwischen 1,72% und 1,85%), wird die verfassungswidrige Lücke trotz der vorgeschlagenen Erhöhungen im Juli 2014, Jänner 2016 und Jänner 2018 am Ende der Legislaturperiode bei über 64,- Euro pro Monat bzw. 770,- Euro pro Jahr liegen.

ab 1.7.	Regelbedarf über 19	Luxusgrenze	1,25 x Regelbedarf	Familienbeihilfe	Kinderabsetzb.	Transfer gesamt*	40% Steuer	"Lücke" monatl.	"Lücke"/Jahr bei 1,25 x RB	"Lücke"/Jahr Luxusgrenze	
1998	403,33	1.008,33	<b>504,16</b>	143,53	34,52	178,05	201,67	<b>23,62</b>	283,38	2.703,36	
1999	405,51	1.013,78	<b>506,89</b>	143,53	34,52	178,05	202,76	<b>24,71</b>	296,46	2.729,52	
2000	413,00	1.032,50	<b>516,25</b>	145,35	50,87	196,22	206,50	<b>10,28</b>	123,36	2.601,36	
2001	426,00	1.065,00	<b>532,50</b>	145,35	50,87	196,22	213,00	<b>16,78</b>	201,36	2.757,36	
2002	434,00	1.085,00	<b>542,50</b>	145,35	50,90	196,25	217,00	<b>20,75</b>	249,00	2.853,00	
2003	438,00	1.095,00	<b>547,50</b>	152,70	50,90	203,60	219,00	<b>15,40</b>	184,80	2.812,80	
2004	447,00	1.117,50	<b>558,75</b>	152,70	50,90	203,60	223,50	<b>19,90</b>	238,80	2.920,80	
2005	457,00	1.142,50	<b>571,25</b>	152,70	50,90	203,60	228,50	<b>24,90</b>	298,80	3.040,80	
2006	465,00	1.162,50	<b>581,25</b>	152,70	50,90	203,60	232,50	<b>28,90</b>	346,80	3.136,80	
2007	474,00	1.185,00	<b>592,50</b>	152,70	50,90	203,60	237,00	<b>33,40</b>	400,80	3.244,80	
2008	491,00	1.227,50	<b>613,75</b>	152,70	50,90	203,60	245,50	<b>41,90</b>	502,80	3.448,80	
2009	492,00	1.230,00	<b>615,00</b>	152,70	58,40	231,16	246,00	<b>14,85</b>	178,14	3.130,14	
2010	501,00	1.252,50	<b>626,25</b>	152,70	58,40	231,16	250,50	<b>19,35</b>	232,14	3.238,14	
2011	517,00	1.292,50	<b>646,25</b>	152,70	58,40	218,43	258,50	<b>40,07</b>	480,84	3.582,84	
2012	528,00	1.320,00	<b>660,00</b>	152,70	58,40	218,43	264,00	<b>45,57</b>	546,84	3.714,84	
2013	540,00	1.350,00	<b>675,00</b>	152,70	58,40	218,43	270,00	<b>51,57</b>	618,84	3.858,84	Inflation
2014	550,00	1.375,00	<b>687,50</b>	155,80	58,40	221,53	275,00	<b>53,47</b>	641,64	3.941,64	1,85
2015	560,00	1.400,00	<b>700,00</b>	158,90	58,40	224,63	280,00	<b>55,37</b>	664,44	4.024,44	1,82
2016	570,00	1.425,00	<b>712,50</b>	162,00	58,40	227,73	285,00	<b>57,27</b>	687,24	4.107,24	1,79
2017	580,00	1.450,00	<b>725,00</b>	162,00	58,40	227,73	290,00	<b>62,27</b>	747,24	4.227,24	1,75
2018	590,00	1.475,00	<b>737,50</b>	165,10	58,40	230,83	295,00	<b>64,17</b>	770,04	4.310,04	1,72

\* ... Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, steuerliche Auswirkung Kinderfreibetrag (7,33 Euro bei 40% Steuersatz), 13. Familienbeihilfe (2009 und 2010: 152,70/12=12,725 Euro); 2014: angenommene Inflation 1,85%; 2015: angenommene Inflation 1,82%; ...

Um den Familien die Mittel zur Verfügung zu stellen, die ihnen zustehen, müsste der FLAF reformiert werden. Dabei müssten Leistungen, die nicht unmittelbar mit dem Lastenausgleich für Familien zu tun haben, gestrichen und eine längst überfällige Anpassung der „Abgeltung von Ansätzen für die Einkommensteuer“ (§ 39 Abs. 2 lit. b Familienlastenausgleichsgesetz 1967) umgesetzt werden.

Seit 1987 (27 Jahre) befindet sich der Einnahmenposten aus dem Aufkommen der Einkommensteuer auf derselben Höhe, nämlich 690,392.000,- Euro. Obwohl sich das Einkommensteueraufkommen insgesamt im letzten Viertel Jahrhundert deutlich gesteigert hat, befindet sich dieser Ansatz immer noch auf dem gleichen Niveau. Gegenüber der Rechtslage vor 31 Jahren (damals 763,060.000,- Euro – BGBl. Nr. 588/1983) hat sich der Betrag sogar verringert.

Obwohl der FLAF schon 1977 und 1981 einen immensen Beitrag für das Pensionssystem geleistet hat und der Dienstgeberbeitrag damals von 6% auf 4,5%

zugunsten des Pensionssystems verringert wurde, fließen derzeit hunderte Millionen Euro vom FLAF als „Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten“ zum Pensionssystem. Diese Zahlungen sind ersatzlos zu streichen und vom sachlich zuständigen Ressort zu tragen. Diese Maßnahme würde auch zu mehr Kostenwahrheit beitragen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
für den Freiheitlichen Familienverband Österreich

Mag. Gerfried Nachtmann e.h.  
(gf. Obmann des FFVÖ)